



KOPIE

**REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION**

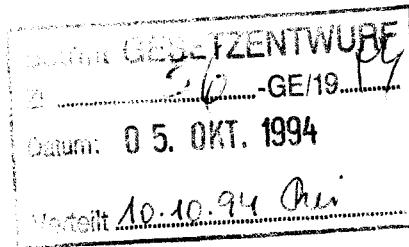
RL-Dienst

Zl. 11010.0070/2-94

Wien, 1994 09 26

Sachbearbeiter:
Dr. Erich Saurugger
Tel. 40110-2575

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien



Betr.: Entwurf einer begleitenden
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
zum Beitritt Österreichs zur EU;
Begutachtung

D. Ullrich

Die Parlamentsdirektion nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6 (Abschnitt B Europäische Union)

Zu Art. 23c

Die Parlamentsdirektion geht davon aus, daß die im Abs.2 normierte Anhörung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Nominierung des österreichischen Mitgliedes der Kommission, des österreichischen Richters am Gerichtshof und am Gericht erster Instanz und des österreichischen Mitgliedes des Rechnungshofes mündlich bzw. schriftlich erfolgen kann. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, für diese Anhörung eine Frist vorzusehen.

- 2 -

Zu Art. 23e

Abs.1 wirft die Frage auf, ob nicht das jeweilige Mitglied der Bundesregierung zur Erstattung der Vorhabensberichte und Einräumung des Stellungnahmerechtes verpflichtet werden soll, weil in der Regel der Ressortminister als Mitglied des Rates der Europäischen Union zu einem früheren Zeitpunkt von den Vorhaben und Vorgängen in der Europäischen Union Kenntnis erlangen wird. Zudem ist nach dem System des österreichischen Verfassungsrechts das jeweilige Mitglied der Bundesregierung oberstes Organ der Verwaltung und nicht die Bundesregierung. Zu beachten ist weiters, daß die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage dem Nationalrat jederzeit Berichte vorlegen und in den Sitzungen des Nationalrates mündliche Erklärungen auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen abgeben können.

Zu Art. 23e Abs. 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte in den Erläuterungen das Verhältnis zwischen Art. 52 B-VG und dem vorgeschlagenen Art. 23e geklärt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, daß parlamentarische Anfragen an das österreichische Ratsmitglied ein Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem direkt an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Für die Parlamentsdirektion:


Parlamentsrat Dr. Hajek